

Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebes

Liebe Tageseltern,

durch die neue Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg besteht seit dem 18.05.2020 die Möglichkeit, in der Kindertagespflege zu einem eingeschränkten Regelbetrieb überzugehen:

„Der Betrieb der Kindertagespflege ist gestattet, sofern

1. die Grundsätze des Infektionsschutzgesetzes gewahrt werden, und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.“

Somit ist die Öffnung der Kindertagespflegestellen unter Einhaltung der o.g. Vorgaben ab dem 18.05.2020 wieder möglich.

Ziel dieses eingeschränkten Regelbetriebes ist die schrittweise Wiederherstellung des üblichen Betreuungsumfangs anhand der bestehenden Betreuungsverträge.

Zuständig für die Koordinierung und Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs ist die jeweilige Tagespflegeperson. Es beraten Sie hierbei gerne die pädagogischen Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins Esslingen e.V. und der Fachberatung Kindertagesbetreuung des Landratsamtes.

Bitte beachten Sie bei der Platzvergabe weiterhin die aktuelle Corona-Verordnung:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

FAQ's des Kultusministeriums zu Kita und Kindertagespflege:
<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen>

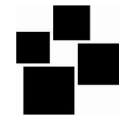
Schutzhinweise für die Kindertagesbetreuung:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/2020_04_24_Schutzhinweise_KVJS_UKBW_LGA_Schutz_von_Beschaeftigten_Kindern_in_bw_Kindertageseinrichtungen.pdf

oder

https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/Fachpublikationen+Info-Materialien/kita_hygieneleitfaden.pdf

Wie genau sieht die Ausgestaltung der Betreuung aus?

Die CoronaVO lässt maximal 5 Kinder in der Betreuung der Kindertagespflege zu. Bei der Bemessung der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse ist weiterhin die Pflegeerlaub-



nis zu beachten. Zudem gelten weiterhin die Kriterien der Platzvergabe zur Notbetreuung aus der CoronaVO, d.h. dass zunächst die Notbetreuungskinder einen Betreuungsanspruch haben. Wenn dann noch weitere Plätze zur Verfügung stehen, muss eine Auswahl getroffen werden. Zu diesem weiteren Auswahlverfahren berät Sie der Tageselternverein und wir gerne.

Ein Platz-Sharing ist weiterhin nicht möglich.

Für die TiagR gilt eine gleichzeitige Maximalbelegung von 9 Kindern.

Was passiert mit „fremden“ Notbetreuungskindern?

Wenn Sie derzeit fremde Kinder in der Notbetreuung betreuen und die eigentlich zuständige Tagespflegeperson die Betreuung wieder durchführen kann, müssen diese Kinder zur regulären Tagespflegeperson übergehen. So soll nach und nach ein Regelbetrieb wiederhergestellt werden. Falls die regulär zuständige Tagespflegeperson die Betreuung weiterhin nicht übernehmen kann, sind die Notbetreuungskinder vorrangig zu betreuen.

Ist die Aufnahme bzw. Eingewöhnung von neuen Kindern wieder möglich?

Auch dies soll nun wieder möglich sein. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch nicht der maximale Betreuungsumfang von 5 Kindern überschritten (bzw. der zulässige Umfang der Pflegeerlaubnis) wird.

Was geschieht bei Mischbetreuungen Kindergarten und Kindertagespflege?

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ab dem 3. Lebensjahr vorrangig ein Kindergartenplatz in Anspruch zu nehmen ist. Falls dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein sollte, muss eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Welcher Betreuungsumfang ist möglich?

In der CoronaVO heißt es:

„Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen (= Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen), den sie ersetzt...“.

Somit gilt der ursprüngliche Betreuungsumfang. Jedoch können auch hier Einzelfälle eine Abweichung ermöglichen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Fachberatung des Tageselternvereins Kreis Esslingen e.V. oder an Ihre zuständige Mitarbeiterin des Sachgebiets 322 – Fachberatung Kindertagesbetreuung:

Buchstaben: A – I; K und S

Frau Baumann

baumann.kristine@lra-es.de

Buchstaben: J; L – R

Frau Pitzen

pitzen.caroline@lra-es.de

Buchstaben: T – Z

Frau Weiland

weiland.sabrina@lra-es.de

Wie und wem ist die Betreuung zu melden?

Hierfür ist die Anlage (pro Kind!) auszufüllen, vom Tageselternverein abstempeln und abzeichnen zu lassen und bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unterschrieben einzureichen.



Zudem muss die 2. Anlage ausgefüllt werden, welche Kinder derzeit bei der erweiterten Notbetreuung nicht zum Zuge kommen. Bitte ebenfalls an die Wirtschaftliche Jugendhilfe senden.

Bei finanziellen Fragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Zudem finden Sie zu aktuellen finanziellen Fragen FAQ's auf der Homepage des Landratsamtes:

https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E-557840449/17071379/Corona%20-%20H%C3%A4ufig%20gestellte%20Fragen%20-%20f%C3%BCr%20Tagespflegepersonen.pdf

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die laufende Geldleistung für Juni zunächst mit 80% ausgezahlt wird. Eine Nachzahlung erfolgt ggf. zeitnah.

Bitte beachten Sie, dass sich viele weitere Fragen aus der Praxis stellen werden. Leider kann nicht jeder Einzelfall vorab bedacht werden. Wir möchten Sie bitten, sich bei konkreten Fragen an uns zu wenden, so dass wir gemeinsam nach evtl. möglichen Lösungen suchen können.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Rau

2 Anlagen

Abfrage zur Fortführung der Kindertagespflege